

Stadt Dessau-Roßlau

Ordnung

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
09. November 2016	02. November 2016	26. November 2016	12/16, S. 46-47	27. November 2016

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) sowie § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3313), i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04.08.1992 (GVBl. LSA, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 02.11.2016 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von
 - 15 Minuten im Tarifgebiet I
 - und
 - 30 Minuten im Tarifgebiet IInach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung, auf Individualverkehr spürbar einzuwirken, gestaffelt. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.
- (2) Für das Tarifgebiet I, das
 - im Osten durch die Ludwigshafener Straße (einschl. Parkplätze an der Mühleninsel), Friederikenplatz, Schlachthofstraße,
 - im Norden durch die Karlstraße, Kurt-Weill-Straße, Wolfgangstraße,
 - im Westen durch die Basedowstraße, Elisabethstraße, Amalienstraße,
 - im Süden durch die Friedhofstraße, Gliwicer Straßebegrenzt wird, beträgt die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 bis zu einer Höchstparkdauer von 5 Stunden für jede angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
Die Flächen der genannten Straßen mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen.
- (3) Für das Tarifgebiet II, das
 - im Osten durch die Gablenzstraße,
 - im Norden durch den Neuenhofenweg,
 - im Westen durch den Auenweg,
 - im Süden durch die Randstraße (Alten)begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Absatz 1

▪ für die erste angefangene Stunde bis zu 3 Stunden je Stunde	0,50 Euro
▪ für jede weitere angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
▪ maximal pro 24 Stunden	6,00 Euro.

- (4) Die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 beträgt bis zu einer Höchstparkdauer von 5 (fünf) Stunden außerhalb des in Absatz 2 und 3 begrenzten Gebietes 0,30 Euro für jede angefangene halbe Stunde.
- (5) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb der Tarifgebiete auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiter verwendet werden.
- (6) Parkplätze innerhalb der Grenzen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb der Grenzen können die Parkplätze bewirtschaftet werden.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro.

§ 4

Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken vorgesehen. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung.

§ 5

Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 13. März 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 04 vom 25. März 2006) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 09.11.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister